

für solche Forderungen erleichtert (und erweitert) wird, in der aus der Eigenart des Beweismittels sich ergebenden Vermutung für den Bestand derselben. Ferner ist zu beachten, daß dem Schuldner, wenn der Gläubiger, gestützt auf den unwidersprochen gebliebenen Zahlungsbefehl oder nach definitiver Beseitigung des Rechtsvorschlages, die Forderung erequiert hat, bloß noch die Rückforderungsklage nach Art. 86 des B.-G. übrig bleibt, bei der zweifellos ihm die Beweislast für das Nichtbestehen der Schuld obliegt. Nun kann aber doch die Stellung des Gläubigers mit Bezug auf den Beweis der Forderung nicht deshalb eine schlechtere werden, weil sich bei dem Schuldner nicht Mittel genug finden, um die Forderung zu decken und es daher zur Ausstellung eines Verlustscheines kommt. Vielmehr muß auch hier dem Schuldner die Beweislast zufallen, wenn im Verlauf der weiteren Exekution der Verlustscheinforderung der Bestand derselben in Frage gestellt wird. Der Charakter eines derart qualifizierten Beweismittels darf dem Verlustschein schließlich auch deshalb nicht abgesprochen werden, weil gewöhnlich die Geltendmachung der darin verurkundeten Forderung sich hinauszögern wird und weil in der Zwischenzeit leicht andere Beweismittel für den Gläubiger verloren gehen können. Vorliegend nun ist nicht behauptet, daß für die Ausstellung des Verlustscheines die formalen Voraussetzungen nicht vorhanden gewesen seien oder daß dieselbe auf einem Irrtum beruhe. Es trifft dies auch offenbar nicht zu: Der Verlustschein wurde ausgestellt auf Grund einer Betreibung, welche, wie aus der Deposition des Betreibungsbeamten von Winterthur hervorgeht, gegen den Kläger persönlich als solidarisch mit Fischer für die gleiche Forderung haftenden Schuldner eingeleitet worden war, und in der gegen den Kläger eine gesonderte Pfändung und Kollokation stattgefunden hatte. Ein Rechtsvorschlag ist gegen die Betreibung nicht erfolgt, und auch sonst ist das Verfahren vom Kläger in keiner Weise angefochten worden, insbesondere auch nicht etwa deshalb, weil er nicht in Winterthur habe betrieben werden können. Wenn der Kläger einwendet, daß sein Mitteilhaber die Liquidation der Gesellschaft übernommen habe, und daß es an diesem gewesen wäre, Rechtsvorschlag zu erheben und überhaupt seine, des Klägers, Interessen zu vertreten, so ist zu er-

widern, daß eben nicht die Gesellschaft betrieben war, sondern die beiden Gesellschafter jeder für sich und daß sich der Kläger, wenn Fischer aus irgend einem Grunde verpflichtet gewesen sein sollte, ihn zu vertreten, wegen allfälliger Nichterfüllung dieser Pflicht an seinen Vertrauensmann halten muß. Dagegen hat der Kläger eventuell behauptet und darzuthun versucht, daß die Forderung nicht oder nicht in dem geltend gemachten Betrage entstanden sei. In dieser Beziehung ist jedoch einfach den Vorinstanzen beizupflichten, die übereinstimmend erklären, daß ein solcher Beweis nicht erbracht sei; denn es kann in diesem Auspruch weder eine Aktenwidrigkeit erblickt, noch kann derselbe als rechtsirrtümlich bezeichnet werden. Der Verlustschein erscheint somit durch die Einrede des Klägers nicht als entkräftet bzw. die dadurch für die Beklagte geschaffene Vermutung nicht als beseitigt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Berufung wird gutgeheißen und demgemäß, in Abänderung des angefochtenen Urteils, die Aberkennungsklage des G. H. Streuli abgewiesen.

V. Organisation der Bundesrechtspflege.

Organisation de la justice civile.

63. Urteil vom 25. Mai 1900 in Sachen
Bärwolff gegen Zeiß & Cie.

Revisionsbegehren, Art. 95 Org.-Ges. — 192 ff. eidg. C.-P.-O. — Form. — Schriftliche Eingaben müssen, um rechtsgültig zu sein, eine Unterschrift tragen. Art. 85 eidg. C.-P.-O.

Das Bundesgericht hat,
da sich ergeben:

A. Durch Urteil vom 11. November 1899 hat das Bundesgericht in Gutheißung der Berufung der Kläger August Zeiß & Cie. den Beklagten pflichtig erklärt, den Klägern außer den

anerkannten 1742 Fr. 37 Cts. 50 % von weitem 3000 Fr. zu bezahlen, und dem Beklagten sämtliche gerichtliche und außergerichtliche Kosten überbunden;

B. Gegen dieses — ihm am 10. Januar 1900 insinuierte — Urteil hat nunmehr der Beklagte mit Eingabe vom 9. Februar gl. J. die Revision ergriffen, mit den Anträgen, die Revision sei zuzulassen und das Urteil in der Weise abzuändern, daß 1. der Kläger mit den geforderten 50 % von 3000 Fr. abgewiesen werde; 2. die Kosten des Bundesgerichts dem Kläger ganz überbunden und diejenigen der kantonalen Instanz gemäß dem handelsgerichtlichen Urteile verlegt werden; 3. dem Kläger keine Prozeßentschädigung gesprochen werde, gegenteils er für das Verfahren vor Bundesgericht den Beklagten angemessen zu entschädigen habe. Die Revision stützt sich auf Art. 192 Ziff. 1 litt. c eidg. C.=P.=D. Die Revisionseingabe enthält am Schlusse die Worte: „per Alfred Bärwolff,“ aber keine eigentliche Unterschrift;

C. Der Vertreter der Revisionsbeklagten trägt auf Abweisung der Revision an;

in Erwägung:

Daß das Revisionsgesuch keine Unterschrift trägt, indem eine solche in den Worten „per Alfred Bärwolff“ offenbar nicht erblickt werden kann, diese Worte vielmehr erst noch der Unterschrift bedürfen;

daß das Gesuch um Revision eines bundesgerichtlichen Urteils, wie aus Art. 96 Org.=Ges. geschlossen werden muß, überdies in der Natur der Sache liegt und der ganzen Organisation der Bundesrechtspflege entspricht, in schriftlicher Eingabe zu stellen ist;

daß aber schriftliche Eingaben von den Parteien oder ihren Vertretern zu unterzeichnen sind (vgl. Art. 85 eidg. C.=P.=D.);

daß die Außerachtlassung dieser Vorschrift die Wirkungslosigkeit der betreffenden Eingabe nach sich zieht; —

erkannt:

Auf das Revisionsgesuch wird nicht eingetreten.

VI. Civilstreitigkeiten

zwischen Kantonen einerseits und Privaten
oder Korporationen anderseits.

Différends de droit civil

entre des cantons d'une part et des corporations
ou des particuliers d'autre part.

64. Urteil vom 27./28. Juni 1900

in Sachen Betschart und Konforten gegen Nidwalden.

Angebliche Herabsetzung der Ablösungssumme der nidwaldner Güllen durch Gesetz; hierauf beruhende Schadenersatzklage von Gülleninhabern. Unzulässiger Eingriff in wohlverworbene Privatrechte? Schadenersatzpflicht des Staates?

A. Die Verfassung des Kantons Nidwalden vom 2. April 1877 enthält in Art. 15 die Bestimmung: „Der Inhalt der gesetzlich errichteten Güllen (bezüglich der Verzinsung im Sinne des Gesetzes von 1751) und der kanzleischen Versicherungen ist mit Vorbehalt des Art. 50 Ziff. 17 (wo vom Landaustausch die Rede ist) gewährleistet.“ Die außerordentliche Landsgemeinde vom 13. Oktober 1895 hob diesen Artikel auf und ersetzte ihn durch die Bestimmung: „Das Hypothekarwesen des Kantons wird durch die staatliche Gesetzgebung geregelt. Der Zinsfuß für alle bestehenden und neu zu errichtenden Güllen und kanzleischen Versicherungen innert der jeweiligen amtlichen Würdigung des Pfandobjektes darf 4 % in keinerlei Form übersteigen. Alle genannten Güllen und Versicherungen sind in ihrem Nennwerte gegen bar (Pfund in Werte von 7 Pfund zu 3 Fr.) vom Schuldner ablösbar und vom Gläubiger aufkündbar.“

„Der Zinsfuß für die außer der jeweiligen amtlichen Schätzung errichteten Güllen und Versicherungen beträgt, wie bisher, 5 %/o. diese Güllen können, wie bisher, vom Schuldner abgelöst, aber vom Gläubiger nicht aufgekündet werden.“